

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission, Enviro Tech International, Inc.

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-291/04 in Bezug auf den von ihr geforderten Schadensersatz aufzuheben;
- festzustellen, dass die Europäische Kommission für die ihr entstandenen Schäden haftet;
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zur Entscheidung über ihren Schadensersatzantrag zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Kosten dieses Verfahrens (einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht) aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das Gericht habe gegen das Unionsrecht verstoßen, indem es ihren Antrag auf Schadensersatz mit der Begründung zurückgewiesen habe, sie habe nicht nachgewiesen, dass die Kommission rechtswidrig gehandelt habe. Insbesondere habe das Gericht das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-425/08 fehlerhaft ausgelegt und folglich rechtsfehlerhaft gehandelt, indem es den dritten Teil des ersten Klagegrundes, mit dem die Rechtsmittelführerin in Bezug auf die „gebräuchliche Handhabung oder Verwendung“ des Stoffes einen Rechtsverstoß geltend gemacht habe, nicht geprüft und den Schadensersatzantrag im Ergebnis zurückgewiesen habe.

Aus diesen Gründen begehrt die Rechtsmittelführerin, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-291/04 in Bezug auf ihren Schadensersatzantrag aufzuheben und festzustellen, dass die Europäische Kommission für die ihr entstandenen Schäden haftet.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 1 de Benidorm (Spanien), eingereicht am 26. April 2012 — Concepción Maestre García/Centros Comerciales CARREFOUR S.A.**

(Rechtssache C-194/12)

(2012/C 227/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 1 de Benidorm

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Concepción Maestre García

*Beklagte:* Centros Comerciales CARREFOUR S.A.

### Vorlagefragen

1. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung einer Auslegung der nationalen Regelung entgegen, nach der es nicht möglich ist, den Urlaubszeitraum zu unterbrechen, um zu einem späteren Zeitpunkt den gesamten — oder verbleibenden — Urlaub in Anspruch zu nehmen, wenn vor seiner Inanspruchnahme unerwartet eine Arbeitsunfähigkeit eintritt und Gründe der Produktivität oder Organisation vorliegen, die seiner Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt entgegenstehen?
2. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung einer Auslegung der nationalen Regelung entgegen, nach der der Arbeitgeber einseitig eine Urlaubszeit festlegen kann, die mit einer Arbeitsunfähigkeit zusammenfällt, wenn der Arbeitnehmer sich nicht zuvor dahin gehend geäußert hat, dass er den Urlaub zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch nehmen möchte und eine Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmervertretern im Betrieb und dem Unternehmen existiert, nach der dies möglich ist?
3. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung einer Auslegung der nationalen Regelung entgegen, nach der es möglich ist, aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Urlaub finanziell zu vergüten, wenn der Urlaub aus Gründen der Produktivität oder Organisation tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden kann, auch wenn der Arbeitsvertrag nicht beendet ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 299, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 30. April 2012 — Essent Belgium NV/Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteits- en Gasmarkt (VREG)**

(Rechtssache C-204/12)

(2012/C 227/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brussel